

Reformation und Kirchenordnung in Minden 1530¹

Von Martin Brecht, Münster

Die Reformation war die Wiederentdeckung des Evangeliums für die Verkündigung und die Gestalt der Kirche. Sie ereignete sich im konkreten Kontext vorhandener politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kirchlicher Gegebenheiten. Mit diesen beiden Sätzen läßt sich die ungeheuer komplexe und darum auch hochinteressante Problematik der Reformationsgeschichte umschreiben. Kirche und Welt waren am Ende des Spätmittelalters noch eine nicht zu scheidende Einheit. Zwar ist die Kirche immer in der Welt und partizipiert im Guten und Bösen an ihr, aber damals war sie noch in ganz anderer Weise als heute eine Sache der Allgemeinheit, nicht nur etwa der abgegrenzten Gruppe der Christen oder gar der Theologen und kirchlichen Amtsträger. Auch für die evangelische Kirche von heute ist es noch lehrreich und aktuell zu sehen, ob und wie in ihren Anfängen ihre Sache angemessen verwirklicht und zur Geltung gebracht worden ist, denn eben darin besteht die bleibende Aufgabe der ständig zu erneuernden Kirche. Gerade die Ursprungssituation des reformatorischen Neuanfangs kann ihr dabei hilfreiche Orientierung geben. Es genügt daher nicht, die großen Gedanken der Reformation zu vergegenwärtigen; man muß ihre Geschichte erzählen. Ein ausgesprochen anschauliches und schönes Modell des neuen Aufbruchs bietet die Reformationsgeschichte von Minden.

Machen wir uns kurz die Gegebenheiten klar, die in Minden den Ablauf der Reformation bestimmt haben. Minden war eine Bischofsstadt mit dem Bischof als Stadtherrn und zugleich kirchlichem Oberhaupt. An der Spitze der Stadt selbst stand als ihre Führung der Rat, gewählt von den „Vierzignern“, unter denen die Kaufleutegilde immer noch die stärkste Gruppe,

¹ Vortrag gehalten am 13. 2. 1980 bei der Gedenkfeier für die Mindener Kirchenordnung. – Auf folgende neuere Darstellungen sei verwiesen: Martin Krieg, Die Einführung der Reformation in Minden. Jahrbuch des Vereins für westfäl. Kirchengesch. 43, 1950 S. 31–108. – Robert Stupperich, Geistliche Strömungen und kirchliche Auseinandersetzungen in Minden im Zeitalter der Reformation. In: Hans Nordsiek (Hrsg.), Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden. Minden 1977 S. 203–214. – J. F. G. Goeters, Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert. Westf. Zeitschrift 113, 1963 S. 112–168, bes. 133. – Wilfried Ehbrecht, Form und Bedeutung innerstädtischer Kämpfe am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit: Minden 1405–1535. In: Ders. (Hrsg.) Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit. Ver. d. Inst. für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen Bd. 9. Köln-Wien 1980, S. 115–152. Dr. Ehbrecht habe ich für die freundliche Überlassung der Fahnenabzüge zu danken. In der Darstellung der Vorgeschichte der Mindener Reformation folge ich weitgehend Ehbrecht S. 144.

wenn auch nicht die Mehrheit bildete. Der Rest wurde von den Zünften, die man in Minden die „Ämter“ nannte, gestellt. Dem Rat und dem Ratswahl-gremium gegenüber stand die Bürgerschaft, die sich in Konflikten unter Umständen gegenüber ihren Repräsentanten verselbständigen konnte. In gewissem Sinne aus der bürgerlichen Gemeinschaft ausgesondert war die Geistlichkeit, also das Domkapitel, die Klöster der Benediktiner (St. Si-meon und Mauritz) und Dominikaner (Pauluskloster), die Chorherrenstifte St. Martin und Johannes und die Pfarrgeistlichkeit. Sie zahlten von ihrem erheblichen Besitz und Einkommen der Stadt keine Steuer und waren nicht Untertanen des Rats. Mögliche und auch tatsächliche Konfliktfelder waren das politische Verhältnis der Stadt zum Bischof und die wirtschaftliche und soziale Sonderstellung der Geistlichkeit gegenüber der Bürgerschaft. Dabei konnte es geschehen, daß sich der Rat bzw. das Ratswahlgremium und die Bürgerschaft nicht einig waren über das Verhalten und Vorgehen gegenüber Bischof und Geistlichkeit und dadurch ein zusätzlicher Konflikt in der Stadtgemeinde aufbrach. So war es etwa noch 1520 der Fall gewesen. In diesem Kräftefeld trat die Reformation an. Die vorgegebenen Spannungen zwischen Kirche und Stadt kamen ihr natürlich zu gut, und ohne sie wäre die Reformation zumindest anders verlaufen. Ob die Refor-mation mehr war als eine Neuauflage der bestehenden Konflikte in ande-rem Gewand, muß sich zeigen.

Entgegen der herrschenden Meinung spielte die Reformation 1525 im Bistum Minden wohl noch keine erhebliche Rolle. Seine Stände einigten sich damals im Wietersheimer Rezeß auf die Formel des Nürnberger Reichstagsabschieds von 1524, daß das Wort Gottes lauter und klar nach der Auslegung der bewährten, d. h. hergebrachten Kirchenlehrer gepredigt werden solle. Der damalige Bischof Franz I. war entschlossen, die Reformation nicht aufkommen zu lassen. Die Streitigkeiten zwischen der Stadt einerseits und dem Domkapitel und Moritzkloster andererseits im Jahre 1526 waren wie üblich rechtlicher und wirtschaftlicher Natur. Um diese Zeit muß der Pfarrer an St. Marien, Albert Niese, begonnen haben, evangelisch zu predigen, ohne jedoch zu irgendwelchen Neuerungen zu schreiten². Er soll deswegen Schwierigkeiten mit dem Bischof bekommen haben, aber dann doch unbehelligt geblieben sein. Evangelische Prediger, die nicht zu Aktionen schritten, hat man auch in anderen Bischofsstädten zunächst gewähren lassen. Über den geistigen Hintergrund Nieses, der in der Mindener Reformationsgeschichte kaum hervortritt, sagen die Quellen nichts, und es ist müßig, darüber zu rätseln.

In ihre entscheidende Phase trat die Mindener Reformation im Herbst 1529. Die heimliche Anhängerschaft der Reformation muß bis dahin erheb-

² Klemens Löffler (Hrsg.), Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke Bd. 2. Reformationsge-schichte Westfalens. Ver. d. Hist. Kom. für die Provinz Westfalen, Münster 1913 S. 76 und 79.

lich gewachsen sein. In St. Simeon hatte der Benediktiner Heinrich Traphagen evangelisch gepredigt und sich klar als lutherisch bekannt, woraufhin ihn sein Abt durch den Rat gefangennehmen ließ. Damit, und das heißt auch mit der Haltung des Rates, war eine große Gruppe von Bürgern nicht einverstanden. Sie befreiten Traphagen wohl am 24. November und führten ihn am folgenden Tag auf seine Kanzel zurück³. Nicht genug damit! Sie taten jetzt das, was man in Minden bei einem ausgebrochenen Konflikt zwischen Bürgerschaft und Rat zu tun pflegte. Sie bildeten einen aus 36 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Rat. Auch Glieder der führenden Familien der Stadt gehörten ihm an. Rat und Ausschuß mußten nun gemeinsam nach einer Friedenslösung suchen – gewisse Regeln waren hier längst eingespielt –, wobei die Initiative in der folgenden Zeit beim Ausschuß lag. Der Zeitpunkt für kirchliche Neuerungen war nicht ungünstig. Bischof Franz I. war schon seit längerer Zeit krank und starb am 19. November. So gab es zeitenweise keinen Stadtherren, der von außen hätte eingreifen können. Der Ablauf der Mindener Reformation war also zunächst folgender: Die reformatorische Predigt gewann eine beträchtliche Anhängerschaft, die ihrerseits es mit den Regeln des politischen Protests durchsetzte, daß nunmehr entsprechende Maßnahmen in Angriff genommen wurden, wobei dies vom Rat akzeptiert wurde.

Diese Maßnahmen verfolgten ein doppeltes Ziel: Einmal war jetzt die Gelegenheit gekommen, die soziale, wirtschaftliche und kirchliche Stellung der Geistlichkeit in der Stadt, abgesehen vom Domkapitel, zu verändern. Am 27. Dezember wurden dem Abt von St. Mauritz und Simeon und den Dekanen der Stifter St. Johannes und St. Martin folgende Auflagen gemacht: Sie mußten eine einmalige Abgabe zahlen und sich in Zukunft besteuern lassen. In ihren wirtschaftlichen Aktivitäten hatten sie zugunsten der Bürger zurückzustehen und diesen etwa auch bei Pacht und Käufen entgegenzukommen. Neue Mönche durften nicht mehr aufgenommen werden, und wer aus den Klöstern austreten wollte, dem mußte dies erlaubt werden. Die Urkunden und Wertgegenstände der Klöster wurden sequestriert. Das Vorgehen gegen die Klöster und Stifter, hinter dem angeblich auch die Prädikanten standen, ging nicht ganz gewaltlos ab. Daß es zur Zerstörung von Altären gekommen sei, bestritt der Rat später. Lediglich das Sakramentshaus in St. Martin wurde gewaltsam geöffnet, da man die Hostien für die Kommunion von Kranken benötigte⁴. Die Folge dieser Aktionen war, daß die Angehörigen der Stifter und Klöster die Stadt verließen und in der Folgezeit versuchten, über das Reichskammergericht wieder zu ihrem Recht zu kommen, was später dann die Stadt in jene enormen politischen Schwierigkeiten bis hin zur Reichsacht brachte. Lediglich die Domi-

³ Vgl. Ehbrecht S. 144.

⁴ Em. Albr. Fr. Culemann, Vierte Abtheilung Mindischer Geschichte. Minden 1748 S. 43.

nikaner überließen am 27. 1. 1530 ihr Kloster dem Rat. Mit diesen Maßnahmen gegen die Stifter und Klöster scheint auf den ersten Blick lediglich das alte Ziel der „Kommunalisierung“ der Kirche verfolgt worden zu sein. Die Reformation scheint hier lediglich die Durchsetzung der alten städtischen Interessen ermöglicht zu haben. Man darf dabei freilich nicht übersehen, daß ohne einen Eingriff in die geistlichen Anstalten eine einträgliche kirchliche Neuordnung in Minden nicht möglich gewesen wäre. St. Simeon und St. Martin waren zugleich Pfarrkirchen, St. Martin sogar die Ratskirche.

Denn der Stadt ging es zum ändern nicht bloß um eine Destruktion und Säkularisierung der Kirche, sondern um deren Neugestaltung. Dazu erbat man sich Nikolaus Krage, der seit 1526 Prediger des Grafen von Hoya war. Auch über ihn ist wenig bekannt⁵. 1523 oder 1524 muß er an unbekanntem Ort mit der reformatorischen Verkündigung begonnen haben. Hamelmann charakterisiert ihn zunächst wohl zutreffend als „beredten, erfahrenen und in der Bibel geübten Mann, der frei und völlig recht die Lehre des Evangeliums verkündete und mit seinen Predigten Aufsehen erregte“. Krage muß als gebildeter Theologe gelten, der über eine fundierte Bibelkenntnis verfügte und auch mit dem Kirchenrecht vertraut war. Er predigte erstmals am 27. 12 1529 in St. Martin. Wieweit er damals schon aktiv an dem Vorgehen gegen die Klöster und Stifter beteiligt war, ist unbekannt.

Die große Aufgabe, die sich abgesehen von der Verkündigung für Krage zusammen mit dem Ausschuß und dem Rat stellte, war die Ausarbeitung einer neuen kirchlichen Ordnung für Minden. Wir wissen heute wieder etwas davon, wie leicht es ist zu destruieren und wie schwer, gute, sachgemäße und dauerhafte Ordnungen zu schaffen. Zwar ist man bis heute unter evangelischen Christen und nicht zuletzt unter den Pfarrern vielfach etwas allergisch gegen Ordnungen überhaupt und beruft sich dafür auf die evangelische Freiheit. Aber darüber darf nicht vergessen werden, daß keine menschliche Gemeinschaft auf die Dauer, ohne den Rahmen und die Gestalt durch eine Ordnung zu haben, existieren kann, will sie nicht in einem formlosen Chaos von Individualismus und Subjektivismus untergehen. Eben das hatte sich kurz zuvor im ostfriesischen Täuferturn gezeigt. Darum sind Ordnungen nicht schon an sich abzulehnen, sondern jeweils auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Eine gute Kirchenordnung, in der die Gemeinschaft der Christen leben kann, ist ein Segen. Es gehört nun zu den überraschenden und erstaunlichen Tatsachen der Reformation, daß sie in wenigen Jahrzehnten eine Vielzahl schöpferischer, solider und dauerhaf-

⁵ Am besten informiert über Krage: Dansk Biografisk Lexikon Bd. 5, Kopenhagen 1934 S. 445.— Andreas Schumacher, Gelehrter Männer Briefe an die Könige in Dänemark von 1522—1663 Bd. 3, Kopenhagen 1759 S. 79—102, bes. S. 95. — Hermanni Hamelmanni Opera genealogica-historica. Lemgoviae 1711 S. 798.

ter Ordnungsleistungen hervorgebracht hat wie zuvor und danach in Jahrhunderten nicht. Aus dem klaren Wissen von der Sache, um die es ging, gelang es, für sie auch eine Gestalt zu finden.

Zu den beachtlichen Kirchenordnungen der frühen Reformationszeit wird man mit Fug und Recht auch die „Christliche Ordnung der Ehrlichen Stadt Minden zu Dienst dem heiligen Evangelium, auch den christlichen Frieden und Einigkeit belangend“⁶ von Nikolaus Krage zählen dürfen. Sie ist merkwürdigerweise bisher eigentlich nie eingehend analysiert worden, und damit blieb zugleich eine der wichtigsten Quellen zur Mindener Reformation unausgeschöpft. Die Ordnung ist in der erstaunlich kurzen Zeit von etwa sechs Wochen erstellt worden. Am 13. Februar wurde sie von der Kanzel von St. Martin verlesen, nachdem sie vorher durch den Rat und die ganze Gemeinde einträchtig angenommen und beschlossen worden war und der Rat sie in einem Mandat erlassen hatte⁷. Wie auch die Überschrift besagt, stellte die Ordnung wieder einen Friedenszustand in der Stadt her. Möglicherweise war der Abschnitt über die Messe und ihre Ordnung damals noch nicht ganz fertiggestellt⁸. Im Jahr 1530 ist sie dann in Lübeck gedruckt worden. Krage hätte diese Ordnung freilich nicht so schnell schaffen können, hätte er nicht eine bewährte Vorlage gehabt, nämlich die Braunschweiger Kirchenordnung Johann Bugenhagens von 1528, das Vorbild vieler norddeutscher, und zwar gerade auch städtischer Kirchenordnungen. Damit gehört auch Minden im großen Ganzen zur Familie der nach Wittenberger Vorstellungen geordneten Reformationskirchen. Auch abgesehen davon, daß die Braunschweiger Regelungen auf die kleineren Mindener Verhältnisse übertragen werden mußten – ein Umstand, dem wir viele Informationen verdanken –, hat sich Krage keineswegs sklavisch an seine Vorlage gehalten, sondern in mancher Hinsicht etwas eindrucksvoll Neues geschaffen, das genau der Mindener Situation entsprach.

Krages wohl nachträglich der Ordnung hinzugefügte Vorrede läßt sofort sein biblisch fundiertes Geschichts- und Situationsverständnis erkennen: Schon das Alte Testament weissagt von Christus als dem wesentlichen Wort, Willen und der Zusage des barmherzigen Gottes. In seiner Menschwerdung offenbart sich Gott vollkommen, die Welt jedoch nimmt Christus nicht auf. Christus aber nimmt in seinem Kreuzestod den Ungehorsam der Menschen auf sich. Nach der Himmelfahrt befiehlt er sein Wort den Aposteln und Predigern. Die Zuspitzung dieser allgemeinen, grundsätzlichen Gedanken ergibt sich aus dem Folgenden: Das Wort Christi ist verschmäht und unter die Füße getreten und anstelle der göttlichen Wahrheit sind eigener Tand, Lüge und Erdichtung vorgebracht worden. Die ganze Welt ist dadurch in Irrtum und Blindheit geführt worden, daß man kaum von Gott und

⁶ Abgedruckt bei Krieg (wie Anm. 1) S. 66–106.

⁷ Ebd. S. 106.

⁸ Ebd. S. 91 und 100 ff.

seinem Wort zu sagen gewußt hat. Dazu ist es in der Rechtsordnung der Papstkirche gekommen. Durch Gottes besondere Gnade aber ist das untergetretene, verachtete Wort wieder hervorgekommen, so daß nunmehr Irrtum und Verführung durch Menschengesetz anstelle von Gottes Wort durchschaubar sind. Nachdem die Dinge so stehen, ist es klar, daß man das Wort nicht verachten darf, sondern dankbar als den köstlichsten Schatz annehmen und sich mit Fleiß danach schicken soll. Die Befreiung aus dem Irrtum durch das Wort, das ist die neue Erfahrung und die klare Orientierung. Einstiger Irrtum und neu erkannte Wahrheit sind klar geschieden. Hierin besteht ein elementares Prinzip dieser Ordnung, das gegenüber dem Alten kaum Kompromisse zuließ. Für den Gang der Mindener Reformation sollte dies von Bedeutung werden. Das hat den Rat mitsamt den Mitbürgern und Einwohnern von Minden veranlaßt, eine neue Ordnung aus Gottes Wort durch Krage anrichten zu lassen, wobei Krage zunächst bescheiden auf seinen kleinen Verstand hinwies. Im Gegensatz zu dem „großen Haufen der Papisten“ in Minden und ihren vielen kirchlichen Regelungen mußte die Ordnung einen anderen Grund haben, und der konnte nur in Gottes Wort bestehen. Dabei lag Krage an der Übereinstimmung mit Braunschweig und möglichst auch anderen Städten. Er war bereit, Kritik anzunehmen und sich zu verantworten, aber der Kritiker mußte die Schrift für sich und Gottes Wort kräftiger als Krage haben. Damit wird zugleich der Vorwurf der Neuerung abgefangen: Gottes Wort ist nicht neu. Das Wort des Papstes aber ist nicht Gottes Wort, sondern das des Antichrists. Wir aber sollen an Christus bleiben wie die Reben am Weinstock. Krage nahm auch den weiteren Einwand vorweg, daß die neue Ordnung, die doch ihrerseits Menschengesetze zu halten verbietet, selbst auch Menschengesetz sei: Hier soll nicht Menschenwort als göttlich ausgegeben werden wie durch den Papst, sondern Gottes Wort wird ausgerichtet und Gottes Befehl in der Ordnung befolgt, darüber ist nicht hinauszugehen. Verkündigung und Ordnung müssen sich an der höheren Norm des Wortes, das sich seinerseits selbst verantwortet, messen lassen. Krage war sich seiner Sache sicher und bereit zur Verantwortung. Überdies stand er hier nicht allein, denn nichts ist ohne Willen und Beschluß des Rates festgesetzt worden. Eine Kirchenordnung und Verkündigung entsprechend dem wiederentdeckten Wort Gottes, das ist vorliegende Konzeption. Sie hat auch den Aufriß der Mindener Kirchenordnung klar geprägt. Hatte Bugenhagen die Braunschweiger Kirchenordnung christlich-biographisch und zugleich vom Werden von Kirche her mit Taufe und Schule beginnen lassen, so stellte Krage, vielleicht in Kenntnis anderer Lösungsversuche, um, indem er die Ordnung des Predigtamts an den Anfang setzte.

Auch hier geht es zunächst nicht um irgendwelche Maßnahmen und Aktionen, sondern geradezu bekenntnishaft um den Inhalt des Glaubens und der Predigt. Ausgegangen wird von der Grundsituation des als Adams Kind

in Tod und Sünde verlorenen und verdammten Menschen. Ihn hat Christus, der Prediger der Wahrheit und Gerechtigkeit, die Wahrheit selbst, durch seine Menschwerdung und Gerechtigkeit nach Gottes Willen veröhnt und in einen ewigen Bund mit Gott gebracht, indem er sich die Sünde des Menschen zu eigen gemacht, sie gehorsam getragen und Gott genug getan hat, um die Glaubenden nach sich in sein Reich zu ziehen. Er ist für uns der sichere Zugang zum Vater. Das ist Inhalt und Auftrag der Predigt, nicht Menschenwort oder Konzilsbeschlüsse. Das ist das Evangelium, das zu glauben ist, an das sich aber die Kirche nach Ausweis des kanonischen Rechts nicht gehalten hat. Krage gibt dann ganz präzise an, was das Evangelium verkündigen heißt: „Nichts anderes als an eine fröhliche Botschaft für die Menschen zu erinnern, daß ihnen allen durch Christus aus Gnaden ohne irgend ein Verdienst die Sünden vergeben sind, der Tod verschlungen, der Teufel mit aller Gewalt der Verdammnis überwunden und daß also das ungnädige Herz des Vaters zu Gnaden umgekehrt sei, dessen liebe Kinder und Miterben Christi wir nun geworden sind, wenn wir glauben. Wer nun also predigt, der predigt das Evangelium.“ Dem Papst und den Seinen ist es um den Mammon gegangen, und darum hat er auf dieses Wort nicht geachtet. Anstelle der Reinigung durch das (rote) Blut Christi sind die roten Wachsullen unter den verkauften Ablassbriefen getreten. So ist die Welt in Blindheit davon abgeführt worden, daß niemand vom Evangelium mehr zu sagen wußte. Darum ist die erste notwendige Maßnahme jetzt, rechte Prediger zu haben, die den rechten Glauben erwecken können, und um sie ist Gott zu bitten. Gute Prediger sind eine Gnade Gottes. Deshalb hat der Rat bestimmt, keine uneinigen Prediger zu dulden, sondern nur solche, die das helle, reine und lautere Wort Gottes ohne Verführung und Verfälschung lehren. Dabei wird sofort noch eine weitere Abgrenzung scharf markiert. Gleichfalls nicht zugelassen sind Sekten, Rotten, aufrührerische Prediger, Sakramentsschänder und Wiedertäufer samt Schwarmgeistern. Sie dringen da ein, wo man dem Wort Gottes nicht glaubt. Durch keine menschlichen Drohungen soll man sich vom Wort Gottes abbringen lassen. Mit diesen Aussagen und Grenzziehungen steht Krage klar auf dem Boden der lutherischen Reformation, und das ist ihm zunächst einmal abzunehmen.

Noch an zwei weiteren zentralen Stellen der Ordnung kommt dieselbe Mitte von Krages reformatorischer Theologie und Verkündigung deutlich zum Vorschein, und zwar im Zusammenhang mit dem Abendmahl: Gott hat sich durch den Tod seines Sohnes der Verlorenen erbarmt. Durch den Glauben, der aus der Predigt des Evangeliums kommt, werden wir in Christus eingeleibt und mit ihm eins. Dieselbe Gabe wird in den beiden Sakramenten, Taufe und Abendmahl angeboten und zugesagt. Das rechte Evangelium Christi besteht im Glauben an Christi Hingabe und Tod zur Verge-

bung unserer Sünden⁹. Durch Christus ist der Verlust der Gerechtigkeit rückgängig gemacht worden. Sein einmaliges Opfer wird im Abendmahl ausgeteilt. Von daher wird die Lehre vom Meßopfer aus den Angeln gehoben und „dem lieben Pfaffen“, „dem Hansnarren“, zugerufen, daß sein angebliches Opfer keine Buchstaben der Schrift für sich hat. Die etwa 450 Pfaffen in Minden sind für Krage „gelehrte Affen“, die Luthers Abendmahlslehre gar nicht beurteilen können¹⁰. Möglicherweise klingen mit dieser scharfen Polemik tatsächliche Auseinandersetzungen in Minden an.

Das Evangelium als die Botschaft vom rettenden Handeln Christi für die verlorenen Menschen als die Hauptsache, das klingt zunächst höchst geläufig. Im Grunde liegt darin aber die ständige radikale Anfrage an die Kirche der Reformation und nicht zuletzt an die heutige. Lebt sie aus diesem Evangelium, nämlich der Geschichte unserer Rettung durch Christus, wie Krage mit Luther ganz richtig das Evangelium verstanden hat? Ist das die Mitte ihrer Predigt? Was hat sich bei uns nicht wieder heimlich und offen an Aktionismus eingeschlichen! Man muß schon fragen, was der Grund ist, aus dem wir leben: die Gnade Gottes oder viel menschliche Allotria? Gewiß, Gottes Einbruch in die Geschichte mit der rettenden Tat Christi ist schwerer zu denken geworden, aber in gewissem Sinn war es immer schwer, nicht aus Leistung und Verdienst, sondern aus dem Wunder und Geheimnis von Gottes Tat und Gnade zu existieren. Die Kirche wird nicht da zu ihrer Identität finden, wo sie mit aller Welt schreit: Wir auch, wir auch, sondern wo sie befreit aus der Gnade lebt und handelt. Darum hat Krage damals die päpstliche Kirche kompromißlos abgelehnt.

Aus dem neuen Konzept ergab sich die Organisation der Mindener Kirche: Wie in Braunschweig sollte ein vom Rat und der Gemeinde bestimmter Superattendent oder Aufseher an der Spitze der Kirche stehen und über der rechten und einträchtigen Lehre wachen sowie falsche Predigt von altgläubiger und sektiererischer Seite abwehren. Er sollte fähig sein, die Gegner des Evangeliums zu widerlegen, und ihnen mit der Schrift widerstehen können. Dabei wird ein Punkt besonders klargestellt: Die Predigt darf die rechte Obrigkeit nicht in Frage stellen. Das obrigkeitliche Amt ist mit der christlichen Bruderschaft sehr wohl vereinbar. Die Obrigkeit garantiert die äußere Sicherheit des Lebens. Der Obrigkeitsgehorsam und die Gültigkeit des Stadtrechts werden am Schluß der Ordnung noch einmal ausdrücklich eingeschärft. Dabei geht Krage in eigener Formulierung freilich davon aus, daß der Rat sein Amt recht gebraucht¹¹. Seine Grenze findet der Obrigkeitsgehorsam an Gottes Wort. Hier ist Gott die höchste Obrigkeit. Obwohl die Mindener Reformation eben im Zusammenhang mit einem innerstädtischen Autoritätskonflikt, einem Aufstand, zum Durchbruch gekommen

⁹ Ebd. 90 f.

¹⁰ Ebd. S. 100–102.

¹¹ Ebd. S. 75.

war, bejahte und anerkannte also Krage ausdrücklich in gut lutherischer Weise die Obrigkeit, sofern nur Gottes Wort der Vorrang zukam. Irgendwelche aufrührerischen oder gar täuferischen Untertöne sind nicht zu vernehmen. Für den Superattendenten wird auch nicht irgendwelche politische Mitsprache beansprucht. Das wird zu berücksichtigen sein auch angesichts des späteren schweren Konflikts, in den Krage mit dem Rat geriet. Der Superattendent war zugleich Prediger an St. Martin, hatte aber auch das Recht, an den anderen Kirchen der Stadt zu predigen, besonders solange es noch an genügend Predigern fehlte. Auch die übrigen Prediger sollten im Notfall an anderen Pfarrkirchen als der eigenen aushelfen. Die Regelung war gewiß nicht unproblematisch, aber Hamelmanns späterer Vorwurf¹², daß Krage in allen Kirchen demagogisch herumgepredigt habe, war mindestens formal unberechtigt. Wegen seiner besonderen Verpflichtungen sollte der Superattendent von Taufe, Abendmahl und Krankenbesuchen in seiner Gemeinde freigestellt sein und darin von dem ihm beigegebenen Adjunkt vertreten werden. Die Anstellung neuer Prediger und Amtsträger sollte durch die Kastenherren, einem aus Vertretern des Rats und der Gemeinde gebildeten Gremium, einträchtig erfolgen; der Superattendent hatte sie zu prüfen. Die lutherische Superattendentenverfassung beteiligte die Gemeinde an den Kirchen relativ wenig. Zu einem gewissen Teil wurde dies in finanziellen und personellen Fragen jedoch ausgeglichen durch das Gremium der an sich der politischen Gemeinde zugehörigen Kastenherren. Die Führungsstellung des Superattendenten war in Minden eher etwas stärker ausgeprägt als in Braunschweig. Die Einführung des deutschen Meßgottesdienstes in den einzelnen Pfarrkirchen nach Vorliegen der Kirchenordnung ist wohl durch Krage als Superattendent erfolgt¹³.

Vorgesehen waren je zwei Prediger und ein Kaplan für St. Martin und St. Marien und ein Prediger für St. Simeon. Diese waren mit Arbeit reichlich eingedeckt, zumal offenbar zunächst nicht alle Stellen besetzt waren und das Volk der „nigericheit“, also dem neuen Gottesdienst sehr zugeeignet war. Die neue Verkündigung kam also an. Zu viele Prediger sollten aber schon wegen der Gefahr der Uneinigkeit und Irrung nicht angestellt werden. Die Ordnung hat jedoch die Hoffnung, daß die „großen Hansen“, gemeint sind damit die Dekane und Prälaten der Stifter und Klöster, sich auch auf die Verkündigung als ihre eigentliche Aufgabe besinnen werden. Bei der Tätigkeit der Prädikanten stand die Predigt stark im Vordergrund. An Sonn- und Festtagen sollte morgens um 5 oder 6 Uhr in einer Kirche der Katechismus für die Dienstboten ausgelegt werden, damit auch sie über die Elemente des Glaubens Bescheid wissen. In einer Kirche war die konti-

¹² Hamelmann (wie Anm. 2) S. 77.

¹³ Kirchenordnung (wie Anm. 6) S. 77.

nuerliche Auslegung eines Briefes oder Evangelisten vorgesehen. Den Hauptgottesdienst am Sonntag mit Predigt über das Evangelium und deutscher Messe hielt der Superattendent. Dieser predigte dann auch mittags um 12 Uhr in einer der Kirchen über die Epistel. Die Mittagspredigt in allen Kirchen war aus Personalmangel zunächst nicht möglich. Wochengottesdienste fanden dienstags in St. Simeon, mittwochs in St. Marien und freitags (durch den Superintendenten) in St. Martin oder sonstwo statt.

Die Prädikanten sollten, wie es schon Paulus vorsieht, besoldet werden. Jedermann weiß doch, was der Lebensunterhalt ein Jahr lang kostet. Bisher hat man die zahlreiche altgläubige Geistlichkeit, die die Leute verführt und schändlich gelebt hat, auch großzügig finanziert. Die Besoldung muß so bemessen sein, daß die Pastoren heiraten können, damit die Konkubinate aufhören. Der Superattendent sollte hundert, die Prediger vierzig Gulden erhalten, ganz gewiß keine hohen Summen. Krage war sich bewußt, daß die finanzielle Sicherstellung der neuen Prediger eine der Voraussetzungen zur Überwindung des alten kirchlichen Systems war. Wie es schon angeklungen ist, wurde nunmehr von den Geistlichen ein reines und ehrsameres Leben erwartet ohne Hurerei und Ehebruch, was unter der damaligen Geistlichkeit häufig ein ärgerlicher Anstoß gewesen war. Rat und Gemeinde hatten beschlossen, daß künftig kein Pastor oder Prediger, der in einem illegitimen Verhältnis lebte, in der Stadt belassen, sondern fortgejagt werden sollte, wobei aber Ausnahmen möglich sind. Auf keinen Fall soll ein solcher aber zum Predigtamt zugelassen werden. Der Verheiratung von Predigern und Priestern wird der Rat nicht im Weg sein, sondern sie fördern. Die damalige Priesterschaft hatte durch ihre Lebensführung viel von ihrem Kredit verloren. Der Gesellschaft lag viel daran, daß deren moralische Integrität wieder hergestellt wurde.

Auch hinsichtlich der Taufe wird die seitherige Praxis kritisiert. Die Priester haben nicht gelehrt und gewußt, was die Taufe und ihre Frucht sei und was sie bei einem Christen schaffe. Sie ist durch die lateinische Sprache ein unverständlicher Ritus und durch die nicht schriftgemäße Weihe des Taufwassers magischem Mißverständnis ausgesetzt gewesen. Die rechte Kraft der Taufe liegt nicht am Wasser, sondern an dem Befehl Christi. Er macht die Heiligkeit der Taufe aus, und um Christi Wort willen ist auch das Wasser heilig. Infolge des Befehls Christi wirkt in der Taufe der Heilige Geist und werden wir in Christi Leib eingeleibt. Gegen die Täufer wird ausdrücklich betont, daß die durch Christus befohlene Wassertaufe (etwa gegenüber der Geistestaufe) nicht gering zu achten ist. Krage hat den Abschnitt über die Taufe wesentlich kürzer gefaßt als die Braunschweiger Ordnung. Er verweist aber auf diese und auf künftige Predigten über dieses Thema. Seine eigene Auffassung der Taufe ist mit ihrer Betonung des Wortes Christi eindeutig lutherisch.

Wie in Braunschweig schließen sich an die Taufe die Abschnitte über

die Schule folgerichtig an. Die getauften Kinder müssen im Glauben unterwiesen werden. Krage kontrastiert wieder mit den bisherigen Zuständen: Bisher hat man Seelenmörder und Geldfresser, gemeint sind die „Baalspriester“, aufgezogen. Da jedermann einen Sohn als „Johann-Herren“ – gemeint ist wohl als Angehörigen des Stifts St. Johannes – haben wollte, der ihm das Seine mit Huren durchbrächte, hat man die Kinder zur Schule gegeben. Jetzt aber schien eine Schulausbildung nicht mehr sinnvoll zu sein. Rat und Gemeinde haben nun aber zur Ehre Gottes und dem Besten der Jugend eine Schule eingerichtet, in der sie den Katechismus als Grundelement des christlichen Glaubens und das gottesdienstliche Singen und Lesen lernen soll. Das Bildungsziel geht aber über den kirchlichen Rahmen hinaus: Gute Schulmeister und Prediger, gute und leicht verständige Ärzte, gute, gottesfürchtige, ehrliche, redliche, gehorsame, freundliche, gelehrte und nicht wilde Bürger, rechte Richter, geschickte Bürgermeister und Ratsherren, geschickte Räte und sonstige Leute, die Land und Leuten dienen können, die auch ihre Kinder zum Besten halten können, sollen ausgebildet werden. Das will Gott von uns haben. Die Schule wird Bildungsstätte für die städtische Gesellschaft und vor allem für deren Führungsschicht. Dabei geht es nicht nur um Wissensvermittlung, sondern um die Formung von Menschen. Das christlich-kirchliche und das bürgerlich-weltliche Bildungsideal sind hier vereint. Eindringlich macht Krage in einem von Luther stammenden Gedankengang klar: Gott gibt seinen Geist seinen Heiligen nicht unmittelbar, sondern durch das Mittel christlicher Bildung, und dem wird er seinen Segen nicht versagen.

So ist es 1530 zur Gründung der städtischen Schule durch Rat und Gemeinde im Kapitel- und Siechenhaus des Dominikanerklosters gekommen. Ein erfahrener und in Gottes Wort kundiger und ihm günstiger Magister sollte angestellt werden. Unchristliche Schulmeister wollte man nicht haben. Er sollte im Griechischen, möglichst sogar im Hebräischen bewandert sein. Ihm sollten drei Gesellen beigegeben werden. Die Winkelschulen, die es offenbar gab, sollten aufgehoben werden. Geprüft sollte der Schulmeister durch den Superattendenten werden. Danach war er den Kastenherren vorzustellen. Angestellt wurde er mit ihrer und des Rats einträglicher Einwilligung durch den Superattendenten. Auch der Schulmeister war also in gewissem Sinne dem Superattendenten unterstellt. Als erster Schulmeister konnte 1530 Rudolf Möller aus Herford gewonnen werden, der aber wohl wegen der Spannungen in Minden 1532, die auch mit Krage zusammenhingen, die Stadt wieder verließ. Der Lehrplan richtete sich nach Melancthons Unterricht der Visitatoren. Das Bildungsziel war humanistisch-reformatorisch. Die Schule hatte zwei Klassen. Die Anfänger sollten mit ihrem Murmeln die Älteren nicht stören. Neben Latein sollte Griechisch und gegebenenfalls auch Hebräisch unterrichtet werden. Die Schule sollte auch Schülern von außerhalb der Stadt offenstehen. Für den Schulbesuch

war ein Schulgeld zu entrichten. Auf Wunsch sollte durch einen der Gesellen Lesen und Schreiben in deutscher Sprache unterrichtet werden. Noch einmal wird der Nutzen der neuen Bildungseinrichtung hervorgehoben: Bisher hat man die Kinder nur zu Mönchen und Pfaffen ausbilden lassen, die doch niemand als dem Bauch und dem Teufel gedient haben. Wenn die Stadt aber jemand brauchte, der sich zur Verschaffung des gemeinen Besten gebrauchen ließ, war niemand da. Der Vorteil der neuen Bildungseinrichtung für das Gemeinwohl liegt auf der Hand. Die Schulkinder hatten sich mit Singen und Lesen bei der Mette, Messe und Vesper an den Gottesdiensten in den einzelnen Pfarrkirchen zu beteiligen. Sie sollten damit zugleich an den Gottesdienst gewöhnt werden. Das dabei übliche lateinische Psalmodieren wurde wie bei Luther bewußt aus der bisherigen Gottesdienstpraxis übernommen.

Es folgen die Regelungen für die Gottesdienste und gottesdienstlichen Gebräuche. Nur solche Zeremonien sollten weiter gebraucht werden, die in der Bibel begründet sind oder christlichem Leben oder der Liebe dienen, dagegen sollten z. B. Weihwasser und Prozessionen entfallen. Vor ihrer Abschaffung sollten aber solche Zeremonien auf der Kanzel mit Gottes Wort widerlegt werden. Notfalls sollte eine Disputation darüber angeboten werden, denn es sollte nichts mit Gewalt, sondern mit und durch Gottes Wort abgetan werden. Nicht die Menschen, sondern das Wort Gottes erscheint hier als die Entscheidungsinstanz: „Was es leidet, können wir auch leiden, und was man aus Gottes Wort bewähren kann, dem wollen auch wir nicht entgegen sein, sondern allewege folgen.“ Die hier vorgesehene Disputation ist in Minden dann wenig später durch Krage in der Tat angeboten worden.

Über die Grundlegung der Messe bzw. des Abendmahls ist oben schon berichtet worden. Das Abendmahl ist selbstverständlich einsetzungsgemäß in beiderlei Gestalt zu reichen. Die Begründung aus der Schrift, mit der Krage das Abendmahl gegen die Papisten verantwortet, wird zunächst nur in Aussicht gestellt, weil Krage wegen vieler Arbeit einstweilen dazu keine Zeit hatte. Sie wird dann am Schluß der Ordnung gegeben¹⁴. Die Ordnung der Messe sollte der Schrift und nicht dem Papst entsprechen. Sie war aber wie bei Luther konservativ. Um der Schwachen willen wurden die Meßgewänder und auch die Orgeln beibehalten. Orgeln sind von der Schrift nicht verboten, und es werden auf ihnen ja auch keine Tanzbodenlieder (bolenleide) gespielt¹⁵. Die Meßliturgie ist lutherisch, wobei sich Krage aber bei den Einsetzungsworten und dem Vaterunser nicht an die Braunschweiger, sondern eine andere, wohl schon bis dahin von ihm gebrauchte liturgische Vorlage gehalten hat, die sich auch sonst in Meßformularen findet.

¹⁴ Ebd. 91 und 100–105.

¹⁵ Ebd. 92.

Daß der christlichen Nächstenliebe die Fürsorge für die Armen aufgetragen ist, stand auch für die Reformation fest. In den Armen begegnet Christus. Die Liebestätigkeit sollte allerdings den eigentlichen Armen zugute kommen, denen es an Auskommen und Nahrung fehlt, und nicht der selbsterwählten Armut der Mönche. Im Zusammenhang mit der Unterstützung der Armen stellte sich zugleich das Problem der kirchlichen Finanzierung überhaupt. In jedem Kirchspiel sollte ein Armenkasten eingerichtet werden. In ihn sollten die Erträge der frommen Stiftungen, z. B. der Seelenmessen, nunmehr fließen, weil die Unterstützung der Armen der rechte Gottesdienst ist. Ferner sollten in jeder Kirche vier „Kirchgeschworene“ sonntags für die Armen sammeln. Hier wurde ein schon vorhandenes Laienamt der kirchlichen Vermögensverwaltung beibehalten. Die Armen sollten auch in Testamenten und sonstigen Stiftungen (Wiedergutmachung für unrecht erworbenes Gut) bedacht werden. Auch die Mittel der geistlichen Bruderschaften und Gilden sollten dem Armenkasten zufließen, der dafür gerade auch die Fürsorge für die bedürftigen Handwerker übernehmen sollte. Die Verwaltung des Armenkastens jeder Kirche sollte bei den schon erwähnten Kastenherren liegen, von denen zwei vom Rat bestimmt, zwei oder mehr aus den Zünften (Ämtern) und zwei aus der Gemeinde gewählt wurden. Hier macht sich der starke Einfluß der Zünfte bemerkbar. Bei den Kastenherren lag auch die Entscheidung über die Besetzung der Predigerstellen. So nahmen sie zu beträchtlichem Teil presbyteriale Funktionen wahr. Die Unterstützungen für Kranke und Arme sollten durch die Kastenherren und den Superattendenten regelmäßig ausgeteilt werden. Wie es den damals gängigen Vorstellungen entsprach, sollten fremde Bettler nicht bedacht werden. Man wollte sie nicht in die Stadt ziehen. Wurde allerdings ein fremder Bettler in der Stadt krank, so war er als von Gott geschickt zu versorgen. Die Krankenseelsorge durch die Prediger wurde besonders geregelt.

Neu geordnet werden mußte das Eherecht, das bisher eine Domäne der Kirche gewesen war. Beklagt wird zunächst die verbreitete Hurerei und Unkeuschheit, die dem Ehestand schier gleichgestellt worden sei. Ehestreitigkeiten sollte nunmehr der Rat regeln. Die Ehe gilt als weltliches Ding. In schwierigen Fällen sollte er den Superattendenten hinzuziehen. Für Gewissenssachen jedoch sollte der Superattendent zuständig sein, den gegebenenfalls die anderen Prädikanten beraten. Auf diese Weise suchte man einen Ausgleich zwischen Jurisdiktion und Seelsorge zu finden.

Die Kirchengzucht war durch die bisherige Bannpraxis einschließlich der damit verbundenen Geldmacherei schwer in Verruf geraten und bedurfte einer Neuordnung, die von der Gemeindeformel Mt 18 ausgehen sollte. Die Kirche mußte gegen die Sünder in ihrer Mitte, also gegen Ehebrecher, Hurer, Trunkenbolde, Gotteslästerer und sonst schändlich Lebende vorgehen, zunächst mit mehrfachen Ermahnungen und dann mit

dem Ausschluß vom Abendmahl durch die Prädikanten. Dieser sogenannte kleine Bann war das äußerste Mittel der Kirchengzucht, die hier allein von den Predigern ausgeübt wurde. Für jegliche kriminelle Vergehen war hingegen der Rat zuständig. Ein besonderes Sittengericht gab es nicht. Von dem täuferischen Ideal der Herstellung der heiligen Gemeinde ist nichts zu bemerken.

Auch die Feiertagsordnung mußte neu geregelt werden. Die bisherigen Feiertage hatten auch allerhand unerfreuliche Nebenerscheinungen hinsichtlich Essen, Trinken, Spielen usw. bei sich. Beibehalten wurden neben den großen christlichen Festen vor allem die Apostel- und für eine gewisse Zeit auch noch die Marien- und Marientage. Manche Festtage lagen als gewohnte Zinszahlungstermine für die Einwohner der Dörfer fest. Die Texte für die Feste sollten dem Neuen Testament und nicht mehr den Legenden und Fabeln entnommen werden.

Merkwürdig an den Rand gestellt ist die Ordnung der Beichte. In der Ohrenbeichte ist mit den in ihr auferlegten guten Werken von Christus weggeführt worden. Darum sollten künftig nur die Prediger für die Beichte zuständig sein. Man fürchtete den heimlichen und ungunstigen Einfluß etwa der Mönche an dieser Stelle. Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl war, daß der Prediger sich über den Glauben des Kommunikanten informierte, also nicht eigentlich eine Beichte, sondern ein Glaubensverhör. Niemand sollte unwürdig zum Abendmahl gehen.

Von den Mönchen von St. Simeon wurde die Befolgung der Kirchenordnung, in die sie mit eingewilligt hatten, verlangt. Hier wird noch einmal gefordert, daß austrittswilligen Mönchen nichts in den Weg gelegt werden sollte. Der Austritt ist ihnen von ihren Vorgesetzten zu bescheinigen. Alte Mönche sollten lebenslang ernährt werden. Die jungen Mönche sollten mit einem Geldbetrag abgefunden werden und in einem Handwerk oder sonstwo unterkommen. Sie sollten unter dem Schutz des Rates stehen. Wer von den Mönchen studieren wollte, sollte mit Geld versehen und nach Wittenberg geschickt werden. Das Interesse der Ordnung ist hier sichtlich auf das Erlöschen der städtischen Klöster gerichtet.

Sowohl die Mitte als auch die Abgrenzung der Mindener Kirchenordnung sind klar erkennbar. Das Zentrum sollte die Verkündigung des Evangeliums bilden, das auch in den Sakramenten zugeeignet wird. Ausgerichtet war die Ordnung damit auf das durch Gott und nicht durch eigene Leistungen und Verdienste beschaffte Heil der Menschen. Die Ordnungen der Kirche mußten ihm entsprechen oder durften zumindest ihm nicht entgegen sein. Das neue Verständnis des Evangeliums erschöpfte sich keineswegs nur in der Kritik am Hergebrachten, sondern wollte seinerseits Heilsgewißheit aus dem Glauben schaffen. Unnötiges wurde freilich abgebaut, und das bedeutete zugleich eine enorme Reduktion und Zurücknahme des christlichen Lebens auf seine klaren Grundlinien. Im Bildungswesen und

der Armenfürsorge strahlte das Evangelium in die Welt aus. Eine Einmischung der Kirche in die weltlichen Angelegenheiten wurde nicht angestrebt; die politische Ordnung wurde in ihrem Recht anerkannt. Wo es möglich war und sich ergab, arbeiteten die Kirche und das politische Gemeinwesen einander zu. Das sind bis heute gültige Prinzipien evangelischer Kirchenordnung. Praktisch bedeutete das in Minden, wo bis dahin das städtische Kirchenwesen eng mit den Klöstern und Stiftern verbunden war, daß es keine Rückkehr oder Kompromisse in Richtung auf das alte System geben durfte. Gegen dieses und seine Vertreter hat sich Krage in der Ordnung und ebenso in seinen Predigten mit harten Ausdrücken schroff ablehnend geäußert, weshalb er später kritisiert worden ist. Aber eine Rückkehr zum Alten hätte sofort die gesamte konkrete Ordnung, nämlich die Ämter der Prediger, das neue Bildungswesen, das Finanzwesen, die Kirchspielordnung und nicht zuletzt die Gottesdienstpraxis in Frage gestellt. Schwierig mußten die Dinge in dem Augenblick werden, in dem die Stadt den politischen Ausgleich mit ihrem Stadtherren, der zugleich der Bischof war, suchen mußte und von außen zur Wiedereinsetzung der geistlichen Anstalten in ihre Rechte verurteilt wurde. Eben hier lagen die künftigen Probleme der Mindener Reformation, für die es von den Interessen der Evangelischen her eigentlich keinen Ausgleich gab.

Nach der Verkündigung der Kirchenordnung hielt die städtische Reformation zunächst auch konsequent diese Richtung ein. Es trat allerdings der Fall ein, daß die Ordnung auf Widerspruch von altgläubiger Seite stieß und darum aus der Schrift verantwortet werden mußte. Dies sollte durch eine Disputation geschehen, für die Nikolaus Krage am 21. 3. 1530 19 Thesen an allen Kirchentüren Mindens anschlug¹⁶. Er forderte damit alle „unsere Papisten“ auf, binnen vier Wochen darauf zu antworten oder Gottes Wort ferner nicht mehr zu lästern. Man hat gelegentlich gemeint, Krage habe damit Luthers Thesenanschlag nachgeahmt. Das trifft die Sache jedoch nicht ganz. Auf diese Weise sollte vielmehr wie an vielen Orten in Deutschland damals¹⁷ eine Entscheidung im Grundsätzlichen herbeigeführt werden. Hier bekommt man also Einblick in einen bisher nicht beachteten Vorgang der Mindener Reformation. Krage hat mit diesen Thesen geradezu ein Bekenntnis seines Glaubens vorgelegt. Zwei Gründe hatten ihn dazu veranlaßt: Einmal der öffentliche Widerspruch gegen das Evangelium. Die Altgläubigen begnügten sich nicht mit stiller Opposition und Verweigerung der Teilnahme am evangelischen Gottesdienst, sondern sie agitierten gegen die, die sich der reformatorischen Verkündigung zuge-

¹⁶ Abgedruckt bei Krieg (wie Anm. 1) S. 106–108.

¹⁷ Vgl. Bernd Moeller, Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus II. Teil ZSavRG Kan. Abt. 60, 1974 S. 213–364. Die Mindener Disputation ordnet sich nicht ohne weiteres in Moellers Schema ein. Die Entscheidungsinstanz sollte hier wohl die Schrift sein.

wandt hatten, und versuchten, sie davon wieder abzubringen mit der Behauptung, dies sei nicht Gottes Wort, sondern Ketzerei und Verführung, die bald untergehen werde. Sodann wurde ganz gezielt die deutsche evangelische Abendmahlsfeier angegriffen. Sie sei ein Dreck und kein Sakrament. Hier ging es für beide Seiten um das Herzstück.

Die Analyse der Thesen erbrachte ein überraschendes Ergebnis: Krage hat sich, freilich wiederum in selbständiger Weise, auch hier einer Vorlage bedient und zwar Luthers berühmten Bekenntnisses, das er seiner Schrift „Vom Abendmahl Christi“ von 1528, seiner schärfsten Auseinandersetzung mit der schweizerischen Abendmahlslehre, angehängt hatte¹⁸. Es ist jenes Bekenntnis, das eine wichtige Vorstufe evangelischer Bekenntnisbildung überhaupt darstellt. Krage bekennt sich zunächst mit Luther zum dreieinigen Gott und zur wahren Gottheit und Menschheit Christi. Christus allein hat für unsere und der Welt Sünde genug getan. Er allein ist Mittler, Fürsprecher, Gnadenstuhl, Leben, Seligkeit, Vergebung und Hoffnung. So wird auch hier das evangelische „Christus allein“ wuchtig vorangestellt. Darauf folgen die kritischen Thesen: Die papistische Messe ist unrecht, Ketzerei und Teufelswerk, gegen Gott und die Schrift. Sie ist kein Opfer für die Lebendigen und die Toten, sondern ein Testament, das heißt ein Gedächtnis der erworbenen Vergebung. Es gibt kein Fegfeuer, und dieses kann nicht aus der Schrift bewiesen werden. Weihwasser, Salzweihe, Palmen und Prozessionen sind unrecht und von Gott nicht befohlen. Es gibt keine Fürbitte der Heiligen, sondern nur die Christi. Vigilien, Jahrtage und Seelenmessen sind gegen die Schrift. Ausdrücklich betont Krage auch hier, daß er es nicht mit den Wiedertäufern und Sakramentsschändern (wohl der schweizerischen Richtung) hält. Das Taufwasser soll nicht geweiht, sondern nach Christi Befehl getauft werden. Von den Klostergeübden und anderen päpstlichen Gelübden wird nichts gehalten. Sie sind nichtig. Den Priestern ist die Ehe freizugeben und, wo sie nicht keusch leben können, geboten. Im Abendmahl ist nicht nur den Priestern, sondern allen Christen beiderlei Gestalt zu reichen. Die letzte Ölung ist nichts. Denkbar wäre sie als schriftgemäße Krankenölung. Vom päpstlichen Ablass hält Krage gar nichts. Bilder, die nicht abgöttisch sind, Glocken, Meßgewänder, Kirchenschmuck, Kerzen sind nicht gegen den Glauben. Ihr Gebrauch ist frei. Die päpstliche Jurisdiktion und Bann werden abgelehnt und statt dessen wird auf die Kirchenzuchtregelung der Kirchenordnung verwiesen. Die letzte These bekennt die Auferstehung der Toten. Als zusammenfassendes Motto steht am Schluß: „Tut Buße und glaubet dem Evangelium.“ Damit ist das ursprüngliche Anliegen der Reformation aufgenommen.

¹⁸ WA 26, 499–515. Vgl. Albert Clos, Ein Mindener Thesenanschlag. Kirchenkreis Minden 1530–1580, Minden 1979 S. 13 f.

Die Disputation ist nicht zustandekommen. Möglicherweise hatte aber ihre Ansetzung zur Folge, daß der altgläubige Klerus der Stadt diese vollends verließ. Die geplante Disputation wird wohl mit gemeint sein, wenn der Rat später darauf verwies, daß sich die evangelischen Prediger mehrfach erboten hätten, sich mit dem alten Klerus zu unterreden, dieser sich aber geweigert habe. Daraufhin habe der Rat, um einen Aufruhr des Pöbels zu verhüten, den altgläubigen Geistlichen ihre Kirchenbräuche untersagt¹⁹. Daß es Aggressionen gegen den alten Kultus gab, zeigt die wohl Ostern 1530 erfolgte Beschmutzung des Heiligen Grabes mit Menschenkot durch als Frauen verkleidete Bürger²⁰.

Binnen weniger Monate hatte Minden Anfang 1530 eine bis heute eindrucksvolle lutherisch-reformatorische Kirchenordnung erhalten durch das Zusammenwirken der evangelisch gesinnten Bürger, repräsentiert im 36er Ausschuß des Rats und des Predigers Krage. In der Folgezeit war es die Frage, ob sich das Neue durchhalten und behaupten konnte im Kontext der sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Bedingungen²¹. Am 10. 2. 1530 war Franz von Waldeck zum neuen Bischof von Minden gewählt worden, und damit stand der Stadt ein neuer Stadtherr gegenüber. Im Juli erreichte die Mindener Geistlichkeit die Zusage des Schutzes durch Kaiser Karl V. Im August reichte sie ihre Klage gegen die Stadt beim Reichskammergericht ein. Zunächst bestimmte weiterhin der Bürgerschaft neben dem Rat die evangelisch ausgerichtete Politik der Stadt. Er wählte 1532 sogar den Rat. Aber das war ein Ausnahmezustand, aus dem die Stadt irgendwann wieder zur alten Verfassung zurückkehren mußte, wie es dann 1534/35 der Fall war. Die konservativen Mindener Chroniken von Piel und Hamelmann, auf denen die Kenntnis der Mindener Reformationsgeschichte weithin beruht, haben das Wirken des Ausschusses und Krages immer wieder in die Nähe zu den Wiedertäufern gerückt. Das ist aber wohl kaum richtig und trifft mit Bestimmtheit für das Jahr 1530 nicht zu. Das beweisen die Kirchenordnung und die Thesen Krages. Als zwischen Mai und November 1530 Melchior Hoffman und einige andere Täufer wohl von Ostfriesland kommend in Minden auftraten, um zu predigen und zu disputieren, traten ihnen Möller und Krage erfolgreich entgegen. Dabei schmälert Hamelmann wohl absichtlich den Anteil Krages²². Für eine spätere Annäherung Krages an die Täufer gibt es keinen Beleg.

Der Fortgang des gefährlichen Reichskammergerichtsprozesses, bei dessen negativem Ausgang der Stadt die Reichsacht drohte, wie es 1538 dann auch der Fall war, brachte es mit sich, daß der konservative Rat die

¹⁹ Culemann (wie Anm. 4) S. 39.

²⁰ Ebd. S. 44.

²¹ Zum folgenden vgl. wieder Ehbrecht (wie Anm. 1) S. 147–150.

²² Hamelmann (wie Anm. 2) S. 88. Vgl. dazu Klaus Deppermann, Melchior Hoffman. Göttingen 1979 S. 271 ff., der aber Hoffmans Auftreten in Minden nicht kennt.

schroffe Haltung und scharfen Äußerungen Krages gegen die Altgläubigen um des Ausgleichs mit den Gegnern der Stadt willen zu dämpfen suchte²³. So wurde Krage etwa auferlegt, sich jeweils mit dem milderen und konservativeren Schulmeister Möller abzustimmen, was bedeutet hätte, daß sich Krage nach seinem Untergebenen hätte richten müssen. Das war für alle Beteiligten eine unmögliche Maßnahme des Rates, und so verwundert es nicht, daß Möller 1532 nach Herford zurückging. Aber 1534/35 endete die Tätigkeit des Ausschusses und damit verlor Krage den politischen Rückhalt für seine kompromißlos reformatorische Linie. In Zusammenkünften mit den Bürgern nach den Predigten trat er für seine Auffassung ein. Dies wurde ihm vom Rat verboten, aber Krage hielt sich nicht daran. Deswegen und wegen seiner auf der Kanzel geäußerten Opposition wurde er aus der Stadt verdrängt, fand aber zunächst Aufnahme in der Fischervorstadt. Von diesem „Bethanien bei Jerusalem“ – mit diesem Decknamen bezeichnete der bibelkundige Krage seinen Aufenthaltsort – bemühte er sich konspirativ um eine neuerliche Wendung der städtischen Politik in seinem Sinne. Er kehrte auch heimlich in seine Wohnung am Pfaffenmarkt zurück und wurde dort, ehe ein neuer Aufruhr ausbrach, gefangengenommen und nach einem Verhör unter Bedeckung nach Stolzenau zurückgebracht, von wo er gekommen war. Man kann sich nun fragen, ob Krage 1535 dem früher von ihm vertretenen Gehorsam gegen die Obrigkeit selbst untreu geworden war und nunmehr wie die Täufer die Obrigkeit nicht mehr anerkannte. Aber der Obrigkeitsehtersam hatte eben für Krage seine Grenze an Gottes Wort und setzte die rechte Amtsführung des Rates voraus. Dazu kannte die politische Praxis in Minden den rechtlich möglichen Widerstand der Bürger gegen falsche Entscheidungen des Rates. Es steht also nicht ohne weiteres fest, daß Krage sich in seiner politischen Theologie untreu geworden ist. Ganz klar aber lassen sich die Sachkonflikte und die Rollenverteilung, die damals in Minden bestanden, erkennen. Die Prediger mußten um des Bestands der Reformation und ihrer Kirchenordnung gegen den politisch opportunen Ausgleich des konservativen Rats mit den Altgläubigen sein. Das beweist das Schicksal des theologisch unverdächtigen Nachfolgers Krages, Gerhard Oemiken. Dieser erreichte zwar kurzfristig eine Entspannung. Aber bald griff auch er die Altgläubigen und die Religionspolitik des Rates an. 1540 mußte auch Oemiken aus der Stadt weichen. Daß sich die Reformation danach in Minden schließlich doch unbeeinträchtigt halten konnte, verdankte die Stadt nicht ihrer eigenen Politik, sondern der Gesamtentwicklung der Reformationsgeschichte im norddeutschen Raum. Minden ist ein nachdenkenswertes Beispiel, wie das Eintreten für das Evangelium in schwere politische und soziale Verwicklungen hineinführen kann, in denen der rechte Weg keineswegs leicht zu finden ist.

²³ Culemann (wie Anm. 4) S. 46.

Der Historiker hat Ihnen die Reformationsgeschichte Ihrer Stadt erzählt, so wie er sie heute aus den Quellen versteht. Es bleibt ihm am Schluß noch eine Pflicht: Die Geschichte haben auch in Minden die Sieger geschrieben. In diesem Falle waren es die Repräsentanten der konservativen Richtung Hamelmann und Piel. Sie, und dabei vor allem Hamelmann²⁴, haben jenes negative Bild Krages gezeichnet, das bis heute alle Darstellungen der Mindener Reformation beherrscht: Krage als ein mittelmäßig gelehrter aber zur Demagogie neigender, machthungriger Prediger in allen Kirchen der Stadt, der die Reformation überstürzt durchgeführt und damit den gefährlichen Konflikt mit den Altgläubigen verursacht hat. Er wird zum Sündenbock für die Schwierigkeiten der Stadt in der Reformation abgestempelt, der mit seinem ungestümen Vorgehen der Reformation eher geschadet als genützt habe. Hamelmann fügt dem moralische Verdächtigungen eines sehr freien Lebenswandels hinzu, ohne daß sich in Minden dabei irgend etwas greifen läßt. So erscheint Krage als der fragwürdige aufrührerische Prädikant. Dieses Bild ist zumindest einseitig. Dabei soll gar nicht verschwiegen werden, daß Krages späterer Weg durch Höhen und Tiefen führte, wobei es an schweren Vorwürfen gegen seinen Lebenswandel nicht fehlte, die er allerdings entschieden bestritten hat. Ganz leicht war der Umgang mit ihm gewiß nicht²⁵.

Krages Mindener Kirchenordnung ist nichtsdestoweniger die beachtliche Leistung eines in der Bibel gegründeten evangelischen Predigers, der von den hohen theologischen und moralischen Ansprüchen, die an dieses Amt gestellt wurden, wußte. Seine Ordnung ist geschaffen aus dem Geist der lutherischen Reformation. Kein einziger Zug in ihr weist in die täuferische Richtung. Krage mußte zwischen 1530 und 1535 eine völlige theologische Wandlung durchgemacht haben, für die es weder in Minden noch später Anhaltspunkte gibt. Wohl aber lassen sich die anzuerkennenden Sach-

²⁴ Hamelmann (wie Anm. 2) S. 76–80. Das gilt bis zur „Reformations-Zeitung“, Mindener Tagblatt vom 29. 9. 1979, bes. S. 2 und 5.

²⁵ Über Krages weiteren Weg geben Auskunft das Dansk Biografisk Leksikon und die sieben Briefe bei Schumacher (vgl. o. Anm. 5). Danach soll Krage 1536 Priester in Emden gewesen sein. 1539 begegnet er als Priester und Dekan in Münsterdorf (Schleswig-Holstein) und Inhaber einer Vikarie in Itzehoe. Anfang 1543 wurde er deutscher Hofprediger Christians III. von Dänemark. 1544 wurde er in Kopenhagen zum Doktor der Theologie promoviert. 1547 wurde er aus unbekanntem Gründen als Hofprediger verabschiedet und erhielt eine Domherrenstelle in Schleswig zugewiesen, deren Einkünfte ihm aber offenbar jahrelang nicht ausgezahlt wurden, weshalb er in schwere Not geriet. 1548 wurde er verheiratete Krages eines Verhältnisses zur Stieftochter des königlichen Sekretärs Jesper Brochmand beschuldigt, was er jedoch bei seiner Seligkeit bestritt. Ein möglicherweise erzwungenes Sündenbekenntnis von 1549 ist sehr formal und spricht nur von Selbstsucht und welthaftem Lebenswandel. Von 1548 an war Krage offenbar als Visitator im Gottorpschen Teil von Schleswig tätig, möglicherweise ohne besondere Besoldung. Von 1553 bis zu seinem Tod 1559 war er dann Priester im brandenburgischen Salzwedel. Er mußte sich dort noch einmal gegen den Vorwurf einer außerehelichen Schwängerung wehren.

zwänge für die Haltung Krages erkennen. Die Charakterisierung Krages als menschlich unzulänglichem Prädikanten bedarf also wohl der Revision. Er war ein Prediger, für den das Evangelium die Mitte war. Dem versuchte er in seiner Gemeinde und deren konkreter Situation zu entsprechen. Minden braucht sich seines Reformators nicht zu schämen und darf dessen Kirchenordnung dankbar gedenken.